

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

ausschließlich maßgebend. Die Tatsache, daß der Verletzte seinen besonders erlernten Beruf infolge der Gesundheitsstörung nicht mehr ausüben kann, begründet nicht ohne weiters die Annahme völliger Erwerbsunfähigkeit. Unter Berücksichtigung des Berufes ist festzustellen, ob und inwieweit der Untersuchte nach seinem nunmehrigen Zustand fähig ist, sich in seinem früheren Beruf und — falls er diesen aufgeben muß — auf den seiner Vorbildung und seinen bisherigen Lebensverhältnissen entsprechenden Gebieten des wirtschaftlichen Lebens Erwerb zu verschaffen.

Je mehr eine Gesundheitsstörung die Verwertung besonders erlernter und wirtschaftlich wertvoller Fertigkeiten behindert und je beschränkter das Arbeitsgebiet des Verletzten durch die Gesundheitsstörung geworden ist, um so höher wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit zu bemessen sein. Unter Berücksichtigung dieser beruflichen Erwerbsunfähigkeit ist ein Gesamturteil darüber abzugeben, um wieviel die Erwerbsunfähigkeit des Verletzten auf dem gesamten wirtschaftlichen Arbeitsmarkte, der ihm nach Maßgabe seiner geistigen und körperlichen Kräfte offen steht, Einbuße erlitten hat.« . . . .

117. Hat der Untersuchte vor seiner Einstellung keinen besonderen Beruf ausgeübt, so erfolgt die Beurteilung nach der Beeinträchtigung der allgemeinen Erwerbsfähigkeit. In diesem Falle ist festzustellen, um wieviel die körperliche und geistige Befähigung zur gewöhnlichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnützung im wirtschaftlichen Leben durch die in Betracht kommenden Leiden beeinträchtigt ist.

Nach dieser Fassung nähert sich die beim Militär in Preußen geübte Praxis der in der Arbeiterunfallversicherung geübten, trägt aber doch noch der speziellen Berufstätigkeit etwas mehr Rücksicht als diese, und zwar in einer Weise, die durchaus zu billigen ist.

\*

Die geltenden Gesetze enthalten Bestimmungen über die sogenannte „Verwundungszulage“.

Der § 91 des Gesetzes vom 27. Dez. 1875 sagt: »Unteroffiziere und Soldaten, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate, oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt und infolge dessen dienstunfähig werden, erhalten zur normalmäßigen Invalidenpension eine Verwundungszulage von 48 Gulden jährlich.« Der doppelte Betrag wird bei Verlust einer Hand oder eines Fußes, der dreifache Betrag für Verlust zweier Gliedmaßen oder des Augenlichtes gewährt.

Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung würde zu einer grotesken Ungerechtigkeit führen. Wer im Frieden in Ausübung des Dienstes durch Erfrieren, durch Sturz eine Hand oder einen Fuß verliert oder sonst durch ein derartiges Ereignis verwundet oder schwer geschädigt wird, erhält die entsprechende Verwundungszulage; durch ähnlichen Anlaß verursachte Verletzung aber wird im Kriege nicht durch die Verwundungszulage entschädigt. Im Kriege ist Voraussetzung, daß die Verwundung durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate erfolge. Zu dieser Rechtslage ist es wohl nur durch ein stilistisches Versehen in der Redaktion des Gesetzes gekommen. Es wird gegenwärtig vom Kriegsministerium in solchen Fällen, die nach diesem Wortlaut nicht auf Verwundungszulage Anspruch haben, Personal-